

Frequently Asked Questions (FAQ)

Kurzarbeit, Taggelder und weitere Unterstützungsmassnahmen für Ärzte/Ärztinnen

1. EINLEITUNG

Die Ausbreitung des Coronavirus hat einschneidende Folgen für die Schweizer Wirtschaft und so auch für Ärzte und Ärztinnen. Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz als „ausserordentliche Lage“ gemäss Epidemiegesetz eingestuft und angeordnet, dass alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe bis am 19. April 2020 geschlossen werden. Davon ausgenommen sind u.a. Gesundheitseinrichtungen. Jedoch hat der Bundesrat im Zusammenhang mit Gesundheitseinrichtungen entschieden, dass die Kantone private Spitäler und Kliniken verpflichten können, ihre Kapazität für die Aufnahmen von Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stellen. Zudem ist es Gesundheitseinrichtungen (insbesondere Spitälern, Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen) verboten, nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) durchzuführen. Gestützt auf diesen Sachverhalt stellt sich die Frage nach der Möglichkeit von Kurzarbeit, Taggeldern und weiteren Unterstützungsbeiträgen für Ärzte¹. In diesem Zusammenhang hat die Ärztesgesellschaft des Kantons Bern BEKAG am 26. März 2020 einen Newsletter an ihre Mitglieder verschickt und auf ihrer Homepage aufgeschaltet. Da die Situation sehr schnelllebig ist und in verschiedener Hinsicht Rechtsunsicherheit besteht, hat sich die BEKAG dazu entschieden, diese FAQ zu publizieren, wo die häufigsten Fragen der Ärzte behandelt werden. Diese FAQ's werden fortlaufend aktualisiert.

2. GRUNDLAGEN

Relevant sind insbesondere die folgenden Grundlagen:

- COVID-19-Verordnung 2 inkl. Änderungen
- COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung
- COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall
- Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge
- Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG), insb. Art. 31 ff.
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV), insb. Art. 46 ff.
- Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG)
- Verordnung zum Erwerbssersatzgesetz (EOV)

¹ Der Einfachheit halber und für eine bessere Lesbarkeit wird nachfolgend ausschliesslich die männliche Form verwendet.

3. FAQ

<p>1. Bei welchen Personen im Medizinal-Bereich besteht unter den gegebenen Voraussetzungen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?</p>	<p>Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung haben Arbeitnehmer. Als Arbeitnehmer gelten Personen, die in unselbständiger Stellung Arbeit leisten und dafür massgebenden Lohn beziehen (Art. 10 ATSG), für welchen eine Beitragspflicht für die Arbeitslosenversicherung besteht. Im Medizinal-Bereich können dies die folgenden Personen sein, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Angestellte Ärzte (egal ob bei einer juristischen Person [AG/GmbH] oder bei einer Einzelunternehmung/einfachen Gesellschaft). Wenn ein solcher Arzt zusätzlich Gesellschafter, Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidgremiums oder sonst finanziell an der Praxis beteiligt ist, hat dies keinen Einfluss auf die Frage, ob er zur Kurzarbeitsentschädigung berechtigt ist, sondern nur auf die Höhe (vgl. Fragen 3 und 4);- MPA's und weitere Angestellte (bspw. Büropersonal);- Angestellte Ehegatten, die in der Praxis mitarbeiten (egal welche Rechtsform die Praxis aufweist).
<p>2. Wie hoch ist die Kurzarbeitsentschädigung bei MPA's?</p>	<p>Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstauffalls.</p> <p>Beispiel: 100%-Pensum, versicherter Verdienst von CHF 5'000.-, 50% Kurzarbeit (= arbeitet nur noch 50%)</p> <p>Arbeitgeberin bezahlt 50% Lohn (CHF 2'500.-) und Kurzarbeitsentschädigung von 80% von 50% (CHF 2'000.-), total CHF 4'500.-</p>
<p>3. Wie hoch ist die Kurzarbeitsentschädigung bei einem in einer (Gemeinschafts-)Praxis <u>angestellten</u> Arzt, welcher <u>nicht</u> Gesellschafter, <u>nicht</u> Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidgremiums und auch sonst <u>nicht</u> finanziell an der Praxis beteiligt ist?</p>	<p>Hier gilt grundsätzlich das gleiche wie bei den MPA's.</p> <p>Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass der maximal versicherte Lohn CHF 148'200.- pro Jahr oder CHF 12'350.- pro Monat beträgt. Lohn, welcher diesen Betrag übersteigt, ist nicht versichert und somit auch nicht zur Kurzarbeitsentschädigung berechtigt.</p> <p>Beispiel: 100%-Pensum, Lohn CHF 14'000.-, 50% Kurzarbeit (= arbeitet nur noch 50%)</p> <p>Arbeitgeberin bezahlt 50% Lohn (CHF 7'000.-) und Kurzarbeitsentschädigung von 80% von 50% bei einer Bemessungsgrundlage von CHF 12'350.- (maximal versicherter Lohn) d.h. CHF 4'940.- , total CHF 11'940.-</p>

<p>4. Wie hoch ist die Kurzarbeitsentschädigung bei einem in einer als juristischen Person (z.B. AG oder GmbH) organisierten Arztpraxis angestellten Arzt, welcher zusätzlich Gesellschafter, Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums oder sonst finanziell an der Praxis beteiligt ist?</p>	<p>Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, haben im Normalfall keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG).</p> <p>Der Bundesrat hat jedoch den Anwendungsbereich von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG in Art. 2 COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung aufgehoben. Entsprechend hat ein in der Frage beschriebener Arzt, der in der Praxis als Angestellter arbeitet, in der aktuellen Situation Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.</p> <p>Bei solchen Ärzten ist die Kurzarbeitsentschädigung aber finanziell begrenzt. Sie erhalten bei einer Vollzeitstelle eine Pauschale von CHF 3'320.-, welche keine Kürzung erfährt (Art. 5 lit. b COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung).</p> <p>Dies bedeutet, dass ein solcher Arzt im 100% Pensum bei 100% Erwerbsausfall CHF 3'320.- erhält. Arbeitet ein solcher Arzt nur 50% und beträgt der Erwerbsausfall 100% von diesen 50%, so erhält der Arzt CHF 1'660.-.</p> <p>Wie es sich verhält bzw. wie entsprechende Berechnungen anzustellen sind, wenn der Erwerbsausfall weniger als 100% beträgt, lässt sich anhand der erwähnten Verordnung und den einschlägigen Unterlagen der Behörden zurzeit nicht beurteilen.</p>
<p>5. Wann haben in einer Praxis mitarbeitende Ehegatten Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?</p>	<p>Im Normalfall haben in Betrieben mitarbeitende, angestellte Ehegatten keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (Art. 31 Abs. 3 lit. b AVIG). Der Bundesrat hat jedoch in Art. 2 COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung auch diese Bestimmung aufgehoben (gleich wie bei Frage 4). Entsprechend hat der Ehegatte des Arbeitgebers, der in der Praxis als Angestellter arbeitet, Lohn erhält und auf diesem Lohn ALV entrichtet, in der aktuellen Situation Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Betreffend Berechnung und Höhe des Anspruchs wird auf Frage 4 hiervoor verwiesen.</p>
<p>6. Habe ich als Belegarzt Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?</p>	<p>Nein. Belegärzte sind selbständig erwerbend, wenn sie selber AHV/IV und EO mit der AHV-Ausgleichskasse abrechnen, womit sie keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben.</p>
<p>7. Darf ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmenden</p>	<p>Wir raten davon ab, denn dies widerspricht dem Sinn und Zweck der Kurzarbeitsentschädigung. Diesfalls besteht das Risiko, dass die Bewilligung bzw. die Ausrichtung der Kurzarbeits-</p>

<p>während der Dauer der Kurzarbeit weiterhin 100% Lohn garantieren (indem er die von der ALK nicht übernommenen 20% weiterhin zahlt)?</p>	<p>entschädigung verweigert wird.</p>
<p>8. In welchen Konstellationen ist Kurzarbeit aufgrund der Coronavirus-Situation bei Arztpraxen denkbar?</p>	<p>Unseres Erachtens sind folgende Konstellationen denkbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Arztpraxis muss auf behördliche Anweisung schliessen oder wird auf behördliche Anordnung geschlossen; Gemäss Art. 10a Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 dürfen Spitäler und Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen keine nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) mehr durchzuführen. Dies ist zumindest als behördliche Teilschliessung zu qualifizieren. 2. Patienten bleiben aus Angst vor Ansteckung aus. <p>→ Der Arbeitsausfall muss mindestens 10% der Arbeitsstunden ausmachen, die von Arbeitnehmern der Praxis normalerweise insgesamt geleistet werden.</p>
<p>9. Wie können Arbeitgeber glaubhaft darlegen, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind?</p>	<p>Die Fragen auf dem Formular für die Voranmeldung sind genügend ausführlich und nachvollziehbar zu beantworten. Es muss plausibel aufgezeigt werden, welche konkreten Vorfälle (bspw. eben Teilschliessung aufgrund der bundesrätlichen Beschränkung auf dringliche Behandlungen / ausserordentlicher Umsatzrückgang / Absagen von Patienten / ausbleibende Neuanmeldungen etc.) in welchem Ausmass zu einer Reduktion der Beschäftigung geführt haben.</p>
<p>10. Müssen Arbeitgeber ein Zeiterfassungssystem haben?</p>	<p>Die genügende Kontrollierbarkeit des Arbeitsausfalles setzt eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle voraus.</p> <p>Die Praxis muss ein Zeiterfassungssystem führen, in welchem die effektiv für die Praxis erbrachte Arbeitszeit des Arbeitnehmers ersichtlich ist. Möglich ist dies durch ein Stempelsystem, durch elektronische (z.B. in einem Excel) oder handschriftliche Eintragungen. Ob der Nachweis auch rein durch Agendaeinträge (z.B. im Outlook) erbracht werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen.</p>

	fen und hängt primär vom Detaillierungsgrad ab.
<p>11. Besteht das Risiko, dass die bezogenen Kurzarbeitsentschädigungen zurückbezahlt werden müssen?</p>	<p>Das SECO und die von ihm beauftragten Treuhandstellen prüfen stichprobenweise bei den Arbeitgebern die ausbezahlten Kurzarbeitsentschädigungen. Eine nachträgliche (während 5 Jahren) umfassendere Kontrolle kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Wird festgestellt, dass zu Unrecht Leistungen ausbezahlt wurden, können diese zurückgefordert werden.</p>
<p>12. Habe ich als selbständig erwerbender Arzt Anspruch auf Taggeld?</p>	<p>Diesbezüglich kann grundsätzlich auf die Ausführungen im Newsletter der BEKAG vom 26. März 2020 (https://www.berner-aerzte.ch/fileadmin/user_upload/11_Newsletter/2020/Factsheet_Kurzarbeit_Aerztegesellschaft.pdf) verwiesen werden. Rein gestützt auf den Wortlaut der Verordnungen haben selbständig erwerbende Ärzte (zurzeit, Stand 02.04.2020) keinen Anspruch auf eine Taggeldentschädigung (gemäss der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall) aufgrund der bundesrätlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Es sei denn, der selbständig erwerbende Arzt/Ärztin hat ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen zwischen CHF 10'000.00 und CHF 90'000.00. Der Bundesrat hat am 16. April 2020 entschieden, dass der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz auf Selbständigerwerbende erweitert wird, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, weil sie zwar weiterarbeiten dürfen, aber wegen den Massnahmen weniger oder keine Arbeit mehr haben. Um als solchen „Härtefall“ zu qualifizieren, muss das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen aber – wie gesagt – zwischen CHF 10'000.00 und CHF 90'000.00 liegen. Weitere Informationen dazu finden sich in den Updates Erweiterung Taggeld-Anspruch.</p> <p>Ärzte, die zum jetzigen Zeitpunkt einen Antrag auf Taggeldentschädigung stellen (und nicht zwischen CHF 10'000.00 und CHF 90'000.00 verdienen), müssen damit rechnen, dass dieser vorerst nicht behandelt oder abgewiesen wird. Der Versuch ist jedoch unschädlich.</p> <p>Bisweilen haben einzelne Kantone die Unterstützungslücke für selbständig Erwerbende eigenständig über die Standortförderung geschlossen. Im Kanton Bern ist eine solche kantonale Unterstützung aber weder vorgesehen noch geplant. In einer Medienmitteilung vom 1. April 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Bern gefordert, dass zusätzliche wirtschaftspolitische Massnahmen, um Corona-bedingte Ausfälle weiterer Wirtschaftsakteure zu entschädigen, ausschliesslich durch den Bund zu ergreifen sind.</p> <p>Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 entschieden, dass Gesuche betreffend Taggeldentschädigung für Selbständigerwerbende bis spätestens 16. September 2020 eingereicht werden müssen. Wir empfehlen deshalb sämtlichen Mitgliedern zeitnah vorsorg-</p>

	<p>lich ein Gesuch um Taggeldentschädigung bei der zuständigen Ausgleichskasse einzureichen. Ob sodann ein Anspruch auf Taggeldentschädigung besteht, hängt vom Ausgang des Pilotprozesses ab, welcher die BEKAG zusammen mit der FMH führt. Zusätzliche Informationen werden im Rahmen eines Newsletters folgen.</p>
<p>13. Sofern ein Anspruch auf Taggeld für selbständig erwerbende Ärzte besteht oder nachträglich entsteht: Wie hoch ist die Taggeldentschädigung?</p>	<p>Die Entschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196.- pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Selbständigerwerbende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7'350 Franken ($7'350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).</p> <p>Für Personen mit unregelmässigem Einkommen wie selbständig erwerbende Ärzte ist das Durchschnittseinkommen der drei letzten Monate vor Anspruch auf Taggeldentschädigung für die Bemessung relevant (Art. 11 EOG i.V.m. Art. 6 EOv).</p>

Die FAQ werden fortlaufend erweitert und aktualisiert.

Überarbeitete Version vom Juli 2020

DISCLAIMER

Die vorliegenden FAQ wurden nach bestem Wissen und Gewissen nach dem aktuellen Stand der Informationen erstellt. Die FAQ bezwecken, die Adressaten mit einer Übersicht zu den relevantesten Fragen und mit Handlungsmöglichkeiten zu bedienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Eine abweichende Beurteilung durch Behörden oder Gerichte kann aufgrund der teilweise sehr kurzfristigen Änderungen und Anpassung der Grundlagen und mangels Praxis nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine abweichende Beurteilung im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Die BEKAG lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit den vorliegenden FAQ ab.